

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
der Abendgymnasien

Bearbeitet von: Dr. Mett, Birgit
Telefon: +49 385 588-7500
E-Mail: B.Mett@bm.mv-regierung.de
Az: VII C19-4

Schwerin, den 7. Mai 2020

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien

Erste Fortschreibung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 27.04.2020 und 04.05.2020 haben die ersten beiden Phasen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Mecklenburg-Vorpommern begonnen. Es war ein im Wesentlichen ruhiger und geordneter Start. Daran haben Sie mit Ihren Kollegien einen großen Anteil. Dafür herzlichen Dank.

Die erste Phase hat begonnen mit:

- den Prüfungsjahrgängen
- den Jahrgängen, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Prüfung ablegen bzw. die Schule beenden werden
- und den 4. Jahrgangsstufen, die nach den Rahmenplänen der Grundschule unterrichtet werden
- sowie einer deutlichen Ausweitung der Notfallbetreuung.

Am 28.04.2020 hat die KMK ihr „Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen“ vorgelegt. Zwei Punkte sind hier besonders relevant:

- „Nach jetzigem Stand wird vor den Sommerferien aufgrund des Abstandsgebotes kein uneingeschränkter regulärer Schulbetrieb mehr möglich sein.“
- „Jede Schülerin und jeder Schüler soll bis zu dem Beginn der Sommerferien tage- oder wochenweise die Schule besuchen können.“

Personelle und räumliche Ressourcen sowie die Umsetzung der Hygienevorschriften sind in Einklang zu bringen. Die Schulen setzen die oben genannten Grundsätze entsprechend ihren räumlichen und personellen Kapazitäten selbstständig um. Vor diesem Hintergrund soll **ab dem 14.05.2020** eine Rotation für alle Schulbereiche eingeführt werden.

Für die Grundschule bedeutet das, dass jede der vier Jahrgangsstufen einen Wochentag Präsenzunterricht erhält, an dem sie unter Einhaltung der Hygieneregeln in die Schule kommt und entsprechend beschult wird. Ein Tag der Woche soll insbesondere als Kontakttag für Erziehungsberechtigte und deren Kinder sowie für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf gelten.

In der weiterführenden Schule soll ähnlich verfahren werden. Die Erweiterung der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird hier jedoch stark von den stattfindenden Prüfungen abhängig sein.

Für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache oder Lernen oder Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung gelten folgende Grundsätze: Jede Jahrgangsstufe erhält mindestens einen Tag pro Woche Präsenzunterricht, an dem sie unter Einhaltung der Hygieneregeln in die Schule kommt und entsprechend beschult wird. Ein Tag der Woche soll insbesondere als Kontakttag für Erziehungsberechtigte und deren Kinder gelten. Des Weiteren können Schülerinnen und Schüler spezielle pädagogische Angebote im Bereich der individuellen Förderung erhalten.

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet eine individuelle Förderung statt, die gemäß der KMK-Empfehlungen vom 28.04.2020 in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Regeln des Hygieneplans erfolgt. Die Notfallbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig von Alter oder Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Für die Begleitung der Planungen an Ihrer Schule steht Ihnen die untere Schulaufsicht zur Verfügung. Lehrkräfte können sich mit fachlichen Fragen an das Unterstützungssystem des IQ M-V wenden.

Die weitere schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird ab dem 14.05.2020 wie folgt geregelt:

Grundschulbereich – Jahrgänge, die nach dem Rahmenplan der Grundschule unterrichtet werden

(Grundschule, Regionale Schule mit Grundschule, Gesamtschule, Förderschule – außer Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler)

- Die Schülerinnen und Schüler kommen je Jahrgangsstufe an einem Tag in der Woche in die Schule.
- Sie erhalten mindestens vier Unterrichtsstunden Präsenzunterricht pro Tag. In dieser Zeit werden sie auch auf das häusliche Lernen vorbereitet. Im Präsenzunterricht werden die Ergebnisse des häuslichen Lernens ausgewertet. Wenn die Situation an der Einzelschule ein weitergehendes Angebot erlaubt, soll dieses nach den Möglichkeiten vor Ort in eigener Verantwortung realisiert werden.
- Ein Tag der Woche soll insbesondere als Kontakttag für Erziehungsberechtigte und deren Kinder sowie der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf gelten. Hierbei sind die Hygieneregeln einzuhalten. Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten kann auch telefonisch hergestellt werden.
- Die Notfallbetreuung wird auf der Grundlage der Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung angeboten.
- Die Pläne sind der unteren Schulaufsicht vorzulegen. Die zuständige Schulpfängerin oder der zuständige Schulrat prüft die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze, Abweichungen davon sind von der unteren Schulaufsicht zu genehmigen.
- Der Schulelternrat ist gemäß § 88 Absatz 4 Schulgesetz regelmäßig zu informieren.

Regionalschulbereich

(Grundschule mit Orientierungsstufe, Regionale Schule, Sekundarbereich I Integrierte Gesamtschule, Regionalschulzweig Kooperative Gesamtschule, Förderschule – außer Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler)

- Die Schülerinnen und Schüler kommen nach Möglichkeit an mindestens einem Tag in der Woche in die Schule.

- Sie erhalten mindestens sechs Unterrichtsstunden Präsenzunterricht in der Woche. In dieser Zeit werden sie auch auf das häusliche Lernen vorbereitet. Im Präsenzunterricht werden die Ergebnisse des häuslichen Lernens ausgewertet. Wenn die Situation an der Einzelschule ein weitergehendes Angebot erlaubt, kann das selbstverständlich in eigener Verantwortung realisiert werden.
- Ein Tag der Woche soll insbesondere als Kontakttag für Erziehungsberechtigte und der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf gelten. Hierbei sind die Hygieneregeln einzuhalten. Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten kann auch telefonisch hergestellt werden.
- Die Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf der Grundlage der Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung angeboten.
- Die Pläne sind der unteren Schulaufsicht vorzulegen. Die zuständige Schulrätin oder der zuständige Schulrat prüft die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze, Abweichungen davon sind von der unteren Schulaufsicht zu genehmigen.
- Der Schulleiternrat ist gemäß § 88 Absatz 4 Schulgesetz regelmäßig zu informieren.

Für Schülerinnen und Schüler, die an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen das freiwillige 10. Schuljahr besuchen, ist keine Prüfung vorgesehen. Die Absolventinnen und Absolventen des freiwilligen 10. Schuljahres erwerben diesen Abschluss auf der Grundlage erbrachter Noten. Es gilt § 10 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012. In diesem Schuljahr wird der Abschluss „Berufsreife“ oder der „Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ auf der Grundlage der erbrachten Leistungen bis zur Schulschließung erteilt. Sollte der Wunsch bestehen, die bisherigen Noten in den verbleibenden Schulwochen zu verbessern, so ist diesem zu entsprechen. Im Rahmen des häuslichen Lernens können Aufgaben erteilt werden, die bewertbar sind und zur Leistungsverbesserung beitragen. Artikel 2 der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020 sieht dies ausdrücklich vor.

Des Weiteren ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres das Schuljahr freiwillig wiederholen. Mit Bezug auf Artikel 3 § 2a Absatz 9 der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers das freiwillige 10. Schuljahr wiederholt werden. Die Genehmigung obliegt den Schulleitungen im Einvernehmen mit der unteren Schulbehörde.

Gymnasialer Bildungsgang an allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene

(Gymnasium, Sekundarbereich II Integrierte Gesamtschule, gymnasialer Zweig Kooperative Gesamtschule, Abendgymnasium)

Schritt 1 – Sicherung der Abiturvoraussetzungen im Jahr 2021:

- Da dies inhaltlich und rechtlich relevant für die Durchführung des Abiturs im Jahr 2021 ist, wird die Jahrgangsstufe 11 (Jahrgangsstufe 12 an Abendgymnasien) vorrangig in Präsenz (3 Tage pro Woche) unterrichtet.
- Hinsichtlich des Lehrkräfteeinsatzes hat die Durchführung des Abiturs 2020 oberste Priorität.

Schritt 2 – Absicherung der Voraussetzungen für den Übergang in die Qualifikationsphase:

- Ab dem 18.05.2020 wird die Jahrgangsstufe 10 (Jahrgangsstufe 11 an Abendgymnasien) nach Abschluss eines Großteils der Abiturprüfungen wieder in den Präsenzunterricht eintreten, damit die Voraussetzungen für einen inhaltlich erfolgreichen Übertritt in Jahrgangsstufe 11 (Jahrgangsstufe 12 an Abendgymnasien) abgesichert werden. Präsenzunterricht und digitaler Unterricht können sich abwechseln.
- In den Unterrichtsfächern sind schulinterne Schwerpunkte festzulegen, die mit den verfügbaren Lehrkräften abgesichert werden können.

Schritt 3 – Sicherung und Systematisierung des im E-Learning/häuslichen Lernen bearbeiteten Schulstoffs in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Voraussetzung für das Schuljahr 2020/2021:

- Spätestens ab dem 03.06.2020 erfolgt nach dem Ende der schriftlichen Abiturprüfungen parallel zum o. g. Unterricht der Jahrgangsstufe 11 ein verbindlicher tage- bzw. wochenweiser Wiedereinstieg der Jahrgangsstufen 7 bis 9.
- Die Notfallbetreuung wird auf der Grundlage der Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten.
- Die Pläne sind der unteren Schulaufsicht vorzulegen. Die zuständige Schulrätin oder der zuständige Schulrat prüft die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze. Da der Umfang der schulindividuellen Regelungen sehr groß sein kann, sind die Pläne von der unteren Schulaufsicht zu genehmigen.
- Der Schulelternrat ist gemäß § 88 Absatz 4 Schulgesetz regelmäßig zu informieren.

Sofern der Wunsch nach Wahrnehmung außerschulischer Angebote besteht, wird auf die Anlage verwiesen.

Mein Schreiben vom 24.04.2020 (43. Hinweisschreiben) tritt mit Ablauf des 13.05.2020 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Landesschulrätin

Anlage

1. Schulen können im Rahmen ihrer kapazitären Möglichkeiten und in ihrer Verantwortung auch außerschulische Lernangebote wahrnehmen oder in die Schule holen. Dabei sind die Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung und die Hygieneregeln stets einzuhalten.
2. Zum Beispiel können Angebote der Waldpädagogik wahrgenommen werden. Für notwendige Fahrten ist Einverständnis mit dem Kostenträger zu erzielen.
3. Die Landeszentrale für politische Bildung hat von Trägern der politischen Bildung Projektangebote für Schulen zusammengestellt. Diese Angebote sollen der Entlastung von Lehrkräften dienen. Sie sind eingestellt sowohl auf der Homepage der Landeszentrale für politische Bildung unter:
<https://www.lpb-mv.de/projekte/schulprojekte/> als auch auf dem Bildungsserver:
<https://www.bildung-mv.de/aktuell/2020/lpb-schulprojekte-politische-bildung/index.html>.